



SafeWayPro

Akademie

**Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“
zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde –
Lernfeld 6**

Anmeldepaket

**Teilnahmebedingungen
Antrag auf Zulassung zur LEK 6
Datenschutzerklärung
Prüfungsordnung mit Härtefallregelung**

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Präambel

Die Teilnahmebedingungen gelten als mit der Anmeldung vertraglich vereinbart. Der/die Teilnehmer/in hat eine Eingangsberatung erhalten. Insbesondere hat der/die Teilnehmer/in die aktuell gültige Übersicht über die Gesamtkosten, die Dauer des Qualifizierungslehrgangs (und eventuelle Verlängerung), der Qualifizierungsinhalte und -ziele, die Prüfungsordnung, die Zulassungsbedingungen, Termine des Lehrgangs, insbesondere der Lernerfolgskontrollen, die Bestellungs Voraussetzungen nach DGUV Vorschrift 2, das SiFa-Kompetenzprofil sowie Kenntnis über die beidseitigen Rechte und Pflichten erhalten.

2. Teilnahme und Anmeldung

Die Teilnahme ist allen Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen für den Lehrgang erfüllen, gestattet. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahmen.

Die Anmeldung erfolgt über den Online-Shop auf der Homepage von SafeWay Pro. Mit dem Absenden einer Bestellung über den Online-Shop durch Anklicken des Buttons "Jetzt zahlungspflichtig bestellen" geben Kunden eine rechtsverbindliche Bestellung ab. Kunden sind an die Bestellung nach Abgabe der Bestellung gebunden. Das gegebenenfalls bestehende Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

3. Zahlungsbedingungen und Leistungserbringung

Sofern keine gesonderte Regelung oder eine andere Bemessungsgrundlage schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach den zu dem Zeitpunkt der Vertragsannahme gültigen Preisen der SafeWay Pro.

Die Seminargebühr ist bis 14 Tage nach Rechnungsstellung und ohne Abzüge und unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der angegebenen Konten zahlbar, bei kurzfristigeren Anmeldungen, sprich zwischen 14 und 1 Tag vor der Veranstaltung ist die Bezahlung der Gebühren für diese Veranstaltung spätestens zum Beginn der Veranstaltung fällig.

Falls eine Zahlung nicht rechtzeitig eingeht, behält sich SafeWay Pro das Recht vor, dem/der Teilnehmer/in die Teilnahme zu verweigern. Die Gebühren für den Lehrgang sind unabhängig von den Leistungen Dritter und beinhalten, die Teilnahme an der Veranstaltung, die Lehrgangsmaterialien und die Nutzung der SiFa-Lernwelt.

Der/die Teilnehmer/in hat seinen eigenen Laptop mit den zu erfüllenden Kriterien aus der Lehrgangsordnung von SafeWay Pro zu besitzen. Ein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs wird nicht garantiert und führt auch nicht zu einem Anspruch auf Minderung der Lehrgangsgebühr. Zertifikate, Zeugnisse und Teilnahmebestätigungen werden erst nach vollständiger Begleichung aller ausstehenden Forderungen ausgestellt und übergeben. Die Akademie ist befugt zur Leistungserbringung Subunternehmer zu beauftragen.

4. Rücktritt und Kündigung

Teilnehmer haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss kostenfrei zurückzutreten oder den Vertrag zu widerrufen. Bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung muss der schriftliche Rücktritt beim Veranstalter eingehen. Bereits geleistete Zahlungen werden auf Antrag erstattet.

Wird der Rücktritt innerhalb von 41 und 29 Tagen vor Beginn der Veranstaltung erklärt, fällt eine Gebühr in Höhe von 25% der Gesamtkosten an.

Bei einem Rücktritt innerhalb 28 und 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung wird eine Gebühr in Höhe von

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 2 von 17

50% der Lehrgangsgebühr fällig.

Bei einem Rücktritt innerhalb 14 und 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung wird eine Gebühr in Höhe von 75% der Lehrgangsgebühr fällig.

Bei einem Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Beginn der Veranstaltung wird eine Gebühr in Höhe von 100% der Lehrgangsgebühr fällig.

Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der schriftlichen Rücktrittserklärung. Die Benennung eines/einer Ersatzteilnehmers/in ist möglich. Ersatzteilnehmer müssen mindestens 7 Tage vor Lehrgangsbeginn bekanntgegeben werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben hiervon unberührt. Falls die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden, ist der Veranstalter zur Kündigung berechtigt. Dennoch entbindet dies nicht von der Verpflichtung, ausstehende Forderungen zu begleichen.

5. Absage und Änderungen

SafeWay Pro behält sich das Recht vor, geplante Lehrgänge aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl oder aus anderen von ihr zu vertretenden Gründen bis spätestens 7 Tage vor Lehrgangsbeginn abzusagen. Für eine solche Nichtdurchführung oder Veränderung des Veranstaltungsprogramms besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Änderungen des Veranstaltungsprogramms, Lernbegleiterwechsel oder Verschiebungen bzw. Stornierungen von Veranstaltungen können vorgenommen werden. Die angemeldeten Teilnehmer werden hierüber umgehend informiert.

6. Datenschutz

Durch die Teilnahme an der Veranstaltung erklärt sich der/die Teilnehmer/in mit der elektronischen Speicherung seiner/ihrer personenbezogenen Daten einverstanden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte außerhalb des Veranstalters ist ausgeschlossen, es sei denn, dies ist zur Durchführung der Veranstaltung notwendig (z.B. an die DGUV). Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Abrechnung der Veranstaltung verwendet. Falls der/die Teilnehmer/in keine Werbung erhalten möchte, kann er/sie der Verwendung seiner/ihrer Daten für Werbezwecke schriftlich widersprechen. SafeWay Pro wird die personen- bezogenen Daten nur im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen erheben, speichern und nutzen. Der Lehrgangsträger ist zur Übermittlung nachfolgender Daten über die dafür vorgesehene Schnittstelle an die DGUV verpflichtet:

- Benutzer-ID
- Plattform-ID
- erstmaliger Zugriff durch die Benutzer-ID
- Anzahl der Zugriffe durch die Benutzer-ID
- letztmaliger Zugriff durch die Benutzer-ID

7. Haftungsausschluss

SafeWay Pro übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen entstehen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf typische, vorhersehbare Schäden beschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz haftet SafeWay Pro uneingeschränkt. Unfälle sowie Verlust oder Diebstahl von mitgebrachten Gegenständen fallen nicht in den Verantwortungsbereich von SafeWay Pro. Mit der Anmeldung erkennt der/die Teilnehmer/in den Haftungsausschluss an und verzichtet auf jegliche Art von Forderungen und Schadensersatzansprüchen.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 3 von 17

8. Urheberrecht

Alle Arbeitsunterlagen und Skripte, die im Rahmen der Qualifizierung zur Verfügung gestellt werden, sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht, auch nicht auszugsweise, vervielfältigt oder öffentlich wiedergegeben werden. Eine audiovisuelle Aufnahme von Teilen der Qualifizierung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet. Über die Nutzung der Sifa-Lernwelt wird mit den dem/ der Teilnehmer/in ein extra Vertrag geschlossen.

9. Prüfungs- und Lehrgangsordnung

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich die Prüfungsordnung von SafeWay Pro und die Lehrgangsordnung zu beachten, den Anweisungen der Seminarleitung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Falls der/die Teilnehmer/in gegen diese Verpflichtungen verstößt, kann das zum Ausschluss des Qualifizierungslehrgangs führen.

10. Schlussbestimmungen – Vorrangregelung

Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von SafeWay Pro und diesen Teilnahmebedingungen gilt: Für den Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ haben die vorliegenden Teilnahmebedingungen Vorrang.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

Durch die verbindliche Anmeldung werden diese Teilnahmebedingungen vertraglich vereinbart und somit für die Teilnahme anwendbar. Ich erkläre hiermit, dass ich die Teilnahmebedingungen und Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe.

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 4 von 17

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR LEK 6

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Kurs Nr. LF 1-5: _____ ☐ entfällt (Branchenwechsler)

Unternehmen: _____

Schwerpunktbranche: Nahrungsmittel und Gaststätten – BGN

Ich beantrage die Zulassung zur branchenspezifischen Lernerfolgskontrolle LEK 6 der Qualifizierung Fachkraft für Arbeitssicherheit – Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2.

☐ **Ich bin Branchenwechsler und habe schon ein Abschlusszertifikat erhalten:**

Als Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Ausbildungsstufe Teil C, der Ausbildungsstufe III bzw. LF 6, ist meine Urkunde beigelegt.

☐ **Ich habe die Ausbildungsstufen I und II bzw. LF 1-5 bei einem anderen Träger absolviert:**

Als Nachweis über das erfolgreiche Bestehen habe ich mein Zertifikat beigelegt und versichere, dass ich noch kein Abschlusszertifikat über das erfolgreiche Bestehen der Ausbildungsstufe III bzw. LF 6 erhalten habe.

☐ Antrag angenommen

☐ Antrag abgelehnt

Begründung der Ablehnung:

Datum: _____

Unterschrift Lehrgangsleitung: _____

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 5 von 17

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. Einleitung

Wir („wir“, „uns“, „unser/e“) nehmen den Schutz der Daten der Nutzer („Nutzer“ oder „Sie“) unserer Website und/oder unserer Mobile-App (die „Website“ bzw. der „Mobile-App“) sehr ernst und verpflichten uns, die Informationen, die Nutzer uns in Verbindung mit der Nutzung unserer Website und/oder unseres Mobile-App (zusammen: „digitale Assets“) zur Verfügung stellen, zu schützen. Des Weiteren verpflichten wir uns Ihre Daten gemäß anwendbarem Recht zu schützen und zu verwenden.

Diese Datenschutzrichtlinie erläutert unsere Praktiken in Bezug auf die Erfassung, Verwendung und Offenlegung Ihrer Daten durch die Nutzung unserer digitalen Assets (die „Dienste“), wenn Sie über Ihre Geräte auf die Dienste zu- greifen.

Lesen Sie die Datenschutzrichtlinie bitte sorgfältig durch und stellen Sie sicher, dass Sie unsere Praktiken in Bezug auf Ihre Daten vollumfänglich verstehen, bevor Sie unsere Dienste verwenden. Wenn Sie diese Richtlinie gelesen, voll- umfänglich verstanden haben und nicht mit unserer Vorgehensweise einverstanden sind, müssen Sie die Nutzung unserer digitalen Assets und Dienste einstellen. Mit der Nutzung unserer Dienste erkennen Sie die Bedingungen dieser Datenschutzrichtlinie an. Die weitere Nutzung der Dienste stellt Ihre Zustimmung zu dieser Datenschutzrichtlinie und allen Änderungen daran dar.

In dieser Datenschutzrichtlinie erfahren Sie:

- Wie wir Daten sammeln
- Welche Daten wir erfassen
- Warum wir diese Daten erfassen
- An wen wir die Daten weitergeben
- Wo die Daten gespeichert werden
- Wie lange die Daten vorgehalten werden
- Wie wir die Daten schützen
- Wie wir mit Minderjährigen umgehen
- Aktualisierungen oder Änderungen der Datenschutzrichtlinie

2. Welche Daten erfassen wir?

Nachstehend erhalten Sie einen Überblick über die Daten, die wir erfassen können:

Nicht identifizierte und nicht identifizierbare Informationen, die Sie während des Registrierungsprozesses bereitstellen oder die über die Nutzung unserer Dienste gesammelt werden („nicht personenbezogene Daten“). Nicht personenbezogene Daten lassen keine Rückschlüsse darauf zu, von wem sie erfasst wurden. Nicht personenbezogene Daten, die wir erfassen, bestehen hauptsächlich aus technischen und zusammengefassten Nutzungsinformationen.

Individuell identifizierbare Informationen, d. h. all jene, über die man Sie identifizieren kann oder mit vertretbarem Aufwand identifizieren könnte („personenbezogene Daten“). Zu den personenbezogenen Daten, die wir über unsere Dienste erfassen, können Informationen gehören, die von Zeit zu Zeit angefordert werden, wie Namen, E-Mail-Adressen, Adressen, Telefonnummern, IP-Adressen und mehr. Wenn wir personenbezogene mit nicht personenbezogenen Daten kombinieren, werden diese, solange sie in Kombination vorliegen, von uns als personenbezogene Daten behandelt.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 6 von 17

3. Wie sammeln wir Daten?

Nachstehend sind die wichtigsten Methoden aufgeführt, die wir zur Sammlung von Daten verwenden: Wir erfassen Daten bei der Nutzung unserer Dienste. Wenn Sie also unsere digitalen Assets besuchen und Dienste nutzen, können wir die Nutzung, Sitzungen und die dazugehörigen Informationen sammeln, erfassen und speichern.

Wir erfassen Daten, die Sie uns selbst zur Verfügung stellen, beispielsweise, wenn Sie über einen Kommunikationskanal direkt mit uns Kontakt aufnehmen (z. B. eine E-Mail mit einem Feedback).

Wir können, wie unten beschrieben, Daten aus Drittquellen erfassen.

Wir erfassen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, wenn Sie sich über einen Drittanbieter wie Facebook oder Google bei unseren Diensten anmelden.

4. Warum erfassen wir diese Daten?

Wir können Ihre Daten für folgende Zwecke verwenden:

- um unsere Dienste zur Verfügung zu stellen und zu betreiben
- um unsere Dienste zu entwickeln, anzupassen und zu verbessern;
- um auf Ihr Feedback, Ihre Anfragen und Wünsche zu reagieren und Hilfe anzubieten;
- um Anforderungs- und Nutzungsmuster zu analysieren;
- für sonstige interne, statistische und Recherchezwecke;
- um unsere Möglichkeiten zur Datensicherheit und Betrugsprävention verbessern zu können;
- um Verstöße zu untersuchen und unsere Bedingungen und Richtlinien durchzusetzen sowie um dem anwendbaren Recht, den Vorschriften bzw. behördlichen Anordnungen zu entsprechen;
- um Ihnen Aktualisierungen, Nachrichten, Werbematerial und sonstige Informationen im Zusammenhang mit unseren Diensten zu übermitteln. Bei Werbe-E-Mails können Sie selbst entscheiden, ob Sie diese weiterhin erhalten möchten. Wenn nicht, klicken Sie einfach auf den Abmelde-link in diesen E-Mails.

5. An wen geben wir die Daten weiter?

Wir können Ihre Daten an unsere Dienstleister weitergeben, um unsere Dienste zu betreiben (z. B. Speicherung von Daten über Hosting-Dienste Dritter, Bereitstellung technischer Unterstützung usw.).

Wir können Ihre Daten auch unter folgenden Umständen offenlegen:

- a. um rechtswidrige Aktivitäten oder sonstiges Fehlverhalten zu untersuchen, aufzudecken, zu verhindern oder dagegen vorzugehen;
- b. (um unsere Rechte auf Verteidigung zu begründen oder auszuüben;
- c. (um unsere Rechte, unser Eigentum oder unsere persönliche Sicherheit sowie die Sicherheit unserer Nutzer oder der Öffentlichkeit zu schützen;
- d. im Falle eines Kontrollwechsels bei uns oder bei einem unserer verbundenen Unternehmen (im Wege einer Verschmelzung, des Erwerbs oder Kaufs (im Wesentlichen) aller Vermögenswerte u. a.);
- e. um Ihre Daten mittels befugter Drittanbieter zu erfassen, vorzuhalten und/ oder zu verwalten (z. B. Cloud-Service-Anbieter), soweit dies für geschäftliche Zwecke angemessen ist;
- f. um mit Drittanbietern gemeinsam an der Verbesserung Ihres Nutzererlebnisses zu arbeiten. Zur Vermeidung von Missverständnissen möchten wir darauf hinweisen, dass wir nicht personenbezogene Daten nach eigenem Ermessen an Dritte übermitteln bzw. weitergeben oder anderweitig verwenden können.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 7 von 17

Bitte beachten Sie, dass unsere Dienste soziale Interaktionen (z. B. Inhalte, Informationen und Kommentare öffentlich posten und mit anderen Nutzern chatten) ermöglichen. Wir weisen Sie darauf hin, dass alle Inhalte oder Daten, die Sie in diesen Bereichen zur Verfügung stellen, von anderen Personen gelesen, erfasst und verwendet werden können. Wir raten davon ab, Informationen zu posten oder mit anderen zu teilen, die Sie nicht öffentlich machen wollen. Wenn Sie Inhalte auf unseren digitalen Assets hochladen oder anderweitig im Rahmen der Nutzung eines Dienstes zur Verfügung stellen, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Wir können nicht die Aktionen anderer Nutzer oder Mitglieder der Öffentlichkeit mit Zugriff auf Ihre Daten oder Inhalte kontrollieren. Sie nehmen zur Kenntnis und bestätigen hiermit, dass Kopien Ihrer Daten selbst nach deren Löschung auf zwischengespeicherten und archivierten Seiten oder nach der Erstellung einer Kopie/Speicherung Ihrer Inhalte durch Dritte abrufbar bleiben können.

6. Cookies und ähnliche Technologien

Wenn Sie unsere Dienste besuchen oder darauf zugreifen, autorisieren wir Dritte dazu, Webbeacons, Cookies, Pixel Tags, Skripte sowie andere Technologien und Analysedienste („Tracking-Technologien“) einzusetzen. Diese Tracking-Technologien können es Dritten ermöglichen, Ihre Daten automatisch zu erfassen, um das Navigationserlebnis auf unseren digitalen Assets zu verbessern, deren Performance zu optimieren und ein maßgeschneidertes Nutzererlebnis zu gewährleisten, sowie zu Zwecken der Sicherheit und der Betrugsprävention. Um mehr darüber zu erfahren, lesen Sie bitte unsere Cookie-Richtlinie. Ohne Ihre Zustimmung werden wir Ihre E-Mail-Adresse oder andere personenbezogenen Daten nicht an Werbeunternehmen oder Werbenetzwerke weitergeben.

Wir können über unsere Dienste und unsere digitalen Assets (einschließlich Websites und Anwendungen, die unsere Dienste einsetzen) Werbung bereitstellen, die auch auf Sie zugeschnitten sein kann, z. B. Anzeigen, die auf Ihrem jüngsten Surfverhalten auf Websites, Geräten oder Browsern basieren. Um diese Werbeanzeigen für Sie bereitzustellen, können wir Cookies und/oder JavaScript und/oder Webbeacons (einschließlich durchsichtiger GIFs) und/oder HTML5 Local Storage und/oder andere Technologien einsetzen. Wir können auch Dritte einsetzen, wie z. B. Netzwerkinserteren (d. h. Dritte, die Werbeanzeigen auf der Grundlage Ihrer Website-Besuche einblenden), um gezielte Anzeigen zu schalten. Externe Anbieter von Werbenetzwerken, Werbetreibende, Sponsoren und/oder Dienste zur Messung des Website-Traffics können ebenfalls Cookies und/oder JavaScript und/oder Webbeacons (einschließlich durchsichtiger GIFs) und/oder Flash-Cookies und/oder andere Technologien verwenden, um die Wirksamkeit ihrer Anzeigen zu messen und Werbeeinhalte für Sie anzupassen. Diese Drittanbieter-Cookies und andere Technologien unterliegen der spezifischen Datenschutzrichtlinie des jeweiligen Drittanbieters und nicht dieser hier.

7. Wo speichern wir die Daten?

Nicht personenbezogene Daten

Bitte beachten Sie, dass unsere Unternehmen sowie unsere vertrauenswürdigen Partner und Dienstleister auf der ganzen Welt ansässig sind. Zu den in dieser Datenschutzrichtlinie erläuterten Zwecke speichern und verarbeiten wir alle nicht personenbezogenen Daten, die wir erfassen, in unterschiedlichen Rechtsordnungen.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten können in den Vereinigten Staaten, in Irland, Südkorea, Taiwan, Israel und soweit für die ordnungsgemäße Bereitstellung unserer Dienste und/oder gesetzlich vorgeschrieben (wie nachstehend weiter erläutert) in anderen Rechtsordnungen gepflegt, verarbeitet und gespeichert werden.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 8 von 17

Wie lange werden die Daten vorgehalten?

Bitte beachten Sie, dass wir die erfassten Daten so lange aufbewahren, wie es für die Bereitstellung unserer Dienste, zur Einhaltung unserer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Ihnen, zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Durchsetzung unserer Vereinbarungen erforderlich ist. Wir können unrichtige oder unvollständige Daten jederzeit nach eigenem Ermessen berichtigen, ergänzen oder löschen.

8. Wie schützen wir die Daten?

Der Hosting-Dienst für unserer digitalen Assets stellt uns die Online-Plattform zu Verfügung, über die wir Ihnen unsere Dienste anbieten können. Ihre Daten können über die Datenspeicherung, Datenbanken und allgemeine Anwendungen unseres Hosting-Anbieters gespeichert werden. Er speichert Ihre Daten auf sicheren Servern hinter einer Firewall und er bietet sicheren HTTPS-Zugriff auf die meisten Bereiche seiner Dienste.

Ungeachtet der von uns und unserem Hosting-Anbieter ergriffenen Maßnahmen und Bemühungen können und werden wir keinen absoluten Schutz und keine absolute Sicherheit der Daten garantieren, die Sie hochladen, veröffentlichen oder anderweitig an uns oder andere weitergeben.

Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, sichere Passwörter festzulegen und uns oder anderen nach Möglichkeit keine vertraulichen Informationen zu übermitteln, deren Offenlegung Ihnen Ihrer Meinung nach erheblich bzw. nachhaltig schaden könnte. Da E-Mail und Instant Messaging nicht als sichere Kommunikationsformen gelten, bitten wir Sie außerdem, keine vertraulichen Informationen über einen dieser Kommunikationskanäle weiterzugeben.

9. Wie gehen wir mit Minderjährigen um?

Die Dienste sind nicht für Nutzer bestimmt, die noch nicht die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben. Wir werden wissentlich keine Daten von Kindern erfassen. Wenn Sie noch nicht volljährig sind, sollten Sie die Dienste nicht herunterladen oder nutzen und uns keine Informationen zur Verfügung stellen.

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit einen Altersnachweis zu verlangen, damit wir überprüfen können, ob Minderjährige unsere Dienste nutzen. Für den Fall, dass wir Kenntnis davon erlangen, dass ein Minderjähriger unsere Dienste nutzt, können wir diesen Nutzern den Zugang zu unseren Diensten untersagen und ihn sperren, und wir können alle bei uns gespeicherten Daten über diesen Nutzer löschen. Sollten Sie Grund zu der Annahme haben, dass ein Minderjähriger Daten an uns weitergegeben hat, nehmen Sie bitte, wie unten erläutert, Kontakt zu uns auf.

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten nur für die in der Datenschutzrichtlinie festgelegten Zwecke und nur, wenn wir davon überzeugt sind, dass:

die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich ist, um einen Vertrag zu erfüllen oder zu schließen (z.B., um Ihnen die Dienste selbst oder Kundenbetreuung bzw. technischen Support bereitzustellen);

die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten notwendig ist, um entsprechenden rechtlichen oder behördlichen Verpflichtungen nachzukommen, oder

die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten notwendig ist, um unsere berechtigten geschäftlichen Interessen zu unterstützen (unter der Maßgabe, dass dies jederzeit in einer Weise erfolgt, die verhältnismäßig ist und Ihre Datenschutzrechte respektiert).

10. Als EU-ansässiger können Sie:

- eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Sie betreffen, oder nicht, und Zugriff auf Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf bestimmte Zusatzinformationen anfordern

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 9 von 17

- den Erhalt von personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen;
- die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, die bei uns gespeichert sind;
- die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen;
- der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns widersprechen;
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, oder
- eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einreichen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass diese Rechte nicht uneingeschränkt gültig sind und unseren eigenen berechtigten Interessen und regulatorischen Anforderungen unterliegen können. Wenn Sie allgemeine Fragen zu den von uns erfassten personenbezogenen Daten und deren Verwendung haben, wenden Sie sich bitte an uns, wie unten angegeben.

Im Zuge der Bereitstellung der Dienste können wir Daten grenzüberschreitend an verbundene Unternehmen oder andere Dritte und aus Ihrem Land/ Ihrer Rechtsordnung in andere Länder/Rechtsordnungen weltweit übertragen. Durch die Nutzung der Dienste stimmen Sie der Übertragung Ihrer Daten außer- halb des EWR zu.

Wenn Sie im EWR ansässig sind, werden Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Standorte außerhalb des EWR übertragen, wenn wir davon überzeugt sind, dass ein angemessenes oder vergleichbares Niveau zum Schutz personen- bezogener Daten besteht. Wir werden geeignete Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass wir über angemessene vertragliche Vereinbarungen mit unseren Drittparteien verfügen, um zu gewährleisten, dass entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, so dass das Risiko einer unrechtmäßigen Nutzung, Änderung, Löschung, eines Verlusts oder Diebstahls Ihrer personenbezogenen Daten minimiert wird und dass diese Drittparteien jederzeit in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen handeln.

11. Rechte gemäß kalifornischem Verbraucherschutzgesetz

Wenn Sie die Dienste als Einwohner Kaliforniens nutzen, dann sind Sie möglicherweise nach dem kalifornischen Verbraucherschutzgesetz (California Consumer Privacy Act; „CCPA“) berechtigt, Zugriff auf und Löschung Ihrer Daten zu verlangen.

Um Ihr Recht auf den Zugriff und die Löschung Ihrer Daten geltend zu machen, lesen Sie bitte nachstehend, wie Sie Kontakt zu uns aufnehmen können.

Wir verkaufen keine personenbezogenen Daten der Nutzer für die Absichten und Zwecke des CCPA. Nutzer der Dienste, die in Kalifornien ansässig und unter 18 Jahre alt sind, können per E-Mail unter der nachstehend im Abschnitt „Kontakt“ angegebenen Adresse die Löschung ihrer veröffentlichten Inhalte verlangen und erwirken. Diese Anträge müssen alle mit „California Removal Request“ gekennzeichnet sein. Alle Anforderungen müssen eine Beschreibung der Inhalte enthalten, deren Löschung Sie wünschen sowie ausreichende Informationen, mit deren Hilfe wir das Material ausfindig machen können. Wir akzeptieren keine Mitteilungen, die nicht gekennzeichnet sind bzw. nicht ordnungsgemäß übermittelt werden, und wir sind möglicherweise nicht in der Lage zu antworten, wenn Sie nicht ausreichend Informationen zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass Ihre Anforderung nicht sicherstellt, dass das Material vollständig bzw. umfassend gelöscht wird. Von Ihnen veröffentlichtes Material kann beispielsweise von anderen Nutzern oder Dritten wiederveröffentlicht oder erneut gepostet werden.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 10 von 17

12. Aktualisierungen oder Änderungen der Datenschutzrichtlinie

Wir können diese Datenschutzrichtlinie nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit überarbeiten, die auf der Website veröffentlichte Version ist immer aktuell (siehe Angabe zum „Stand“). Wir bitten Sie, diese Datenschutzrichtlinie regelmäßig auf Änderungen zu überprüfen. Bei wesentlichen Änderungen werden wir einen Hinweis dazu auf unserer Website veröffentlichen. Wenn Sie die Dienste nach erfolgter Benachrichtigung über Änderungen auf unsere Website weiter nutzen, gilt

dies als Ihre Bestätigung und Zustimmung zu den Änderungen der Datenschutzrichtlinie und Ihr Einverständnis an die Bedingungen dieser Änderungen gebunden zu sein.

13. Kontakt

Wenn Sie allgemeine Fragen zu den Diensten oder den von uns über Sie erfassten Daten und deren Verwendung haben, kontaktieren Sie uns bitte unter: Name: SafeWay Pro

Anschrift: Goethestraße 38, 79331 Teningen

E-Mail-Adresse: info@safeway-pro.de

14. Ausschlussklausel

Die hier enthaltenen Informationen ersetzen keine Rechtsberatung und Sie sollten sich nicht allein darauf stützen. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Rechtsbegriffe und Richtlinien können sich von Bundesstaat zu Bundesstaat und/oder von Rechtssystem zu Rechtssystem unterscheiden. Wie in unseren Nutzungsbedingungen dargelegt, sind Sie dafür verantwortlich sicherzustellen, dass Ihre Dienste nach dem für Sie maßgeblichen Recht zulässig sind und Sie sich daranhalten.

Um sicherzustellen, dass Sie Ihren gesetzlichen Verpflichtungen vollumfänglich entsprechen, empfehlen wir Ihnen ausdrücklich, sich professionell beraten zu lassen, um besser nachvollziehen zu können, welche Anforderungen für Sie speziell gelten.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 11 von 17

Prüfungsordnung vom 01.07.2026

Präambel

Nach der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ kann die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) erforderliche Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden, wenn neben der beruflichen Grundqualifikation und Berufserfahrung ein einschlägiger Qualifizierungslehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Grundsätze für den Qualifizierungslehrgang wurde durch das Bundesministerium für Arbeit 1997 vorgegeben und werden durch das von den Unfallversicherungsträgern erarbeitete Ausbildungsmodell zur Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit vom 3. November 2011 konkretisiert und umgesetzt.

Als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs sind Lernerfolgskontrollen durchzuführen, die auf bundeseinheitlichen Kriterien beruhen und die den vom Bundesministerium vorgegebenen Grundsätzen entsprechen. Die nachfolgende Prüfungsordnung setzt diese Anforderung um.

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an dem Sifa-Qualifizierungslehrgang bei SafeWay Pro teilnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden vor Beginn des Qualifizierungslehrgangs zur Verfügung gestellt.

§ 2 Lernerfolgskontrollen: Grundsätze

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungslehrgangs ist durch insgesamt 6 bestandene Lernerfolgskontrollen nachzuweisen
- (2) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Die Kompetenzanforderungen sind in dem Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit näher beschrieben. Das Kompetenzprofil wird den Teilnehmenden vor Beginn des Qualifizierungslehrgang zur Verfügung gestellt.
- (3) Lehrgangssprache und Prüfungssprache sind deutsch. Über Ausnahmen entscheidet der Ausbildungsträger.
- (4) Die Termine der Lernerfolgskontrollen sind verbindlich und werden den Teilnehmenden zu Beginn des Qualifizierungslehrgangs mitgeteilt.
- (5) Die Lernerfolgskontrollen sollen innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars 1 abgeschlossen werden. Eine Verlängerung um höchstens ein Jahr ist möglich, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Hierüber entscheidet der Lehrgangsträger. Sind nach Ende dieses Zeitraums nicht alle Lernerfolgskontrollen bestanden, ist die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang ohne Erfolg beendet.
- (6) Die Kriterien und der Maßstab für die Bewertung der jeweiligen Lernerfolgskontrolle müssen für die Teilnehmenden vorab erkennbar sein.

II Zulassung zur Lernerfolgskontrolle

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Lernerfolgskontrolle kann zugelassen werden, wer aktiv und vollständig an allen im Lehrgangsplan vorgesehenen Modulen teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme zeigt sich insbesondere durch Mitwirkung in Gruppenarbeitsphasen, bei der Erstellung und Bereitstellung von Dokumentationen und Ergebnispräsentationen, bei der Durchführung von Simulationen (Präsentationen, Moderation, Beratungssituationen), der Diskussionsleitung, der Beteiligung an Diskussionen im Seminar und im selbstorganisierten Lernen.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 12 von 17

(2) Eine vollständige Teilnahme im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn während einer Präsenzwoche mehr als vier Lerneinheiten bzw. während einer halben Präsenzwoche mehr als zwei Lerneinheiten versäumt wurden.

(3) Über die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle entscheidet der Qualifizierungsträger.

§ 4 Zulassung zu den einzelnen Lernerfolgskontrollen

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lernerfolgskontrollen 2 bis 5 ist das Bestehen der jeweils vorherigen Lernerfolgskontrolle. Voraussetzung für die Lernerfolgskontrolle 6 ist das Bestehen der Lernerfolgskontrollen (ausbildungsträgerspezifisch regelbar, mindestens aber: 1 und 2).

III Durchführung der Lernerfolgskontrollen

§ 5 Lernerfolgskontrolle 1

(1) Die Lernerfolgskontrolle 1 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4 und vor dem Praktikum (PRA) 2 durchgeführt. Sie besteht aus der Bearbeitung einer vorgegebenen Arbeitssituation zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

(3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle mit einem neuen Fallbeispiel wiederholt werden. Wird diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 6 Lernerfolgskontrolle 2

(1) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist Bestandteil des Praktikums (PRA) 2. Sie besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten PRA 2 zu fertigenden Praktikumsbericht.

Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:

- einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Schritte 1- 4 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 1. Erfassen und Abgrenzen des Arbeitssystems, 2. Ermitteln der Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 3. Beurteilen von Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 4. Setzen von Arbeitsschutzziele), gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
- einem an den Ausbildungsträger gerichteten Teil.

Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Praktikumsbericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

(3) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-How“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(4) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle nachbearbeitet oder ein neues Praktikumssthema zur Neubearbeitung vereinbart werden. Die Lernbegleitung gibt den Teilnehmenden hierzu eine Empfehlung. Bei erneutem Nichtbestehen ist eine Nachbearbeitung möglich. Wird auch diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 7 Lernerfolgskontrolle 3

(1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 durchgeführt. Sie besteht aus der Fortsetzung der Bearbeitung des Fallbeispiels der Lernerfolgskontrolle 1.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden. Wird diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 13 von 17

§ 8 Lernerfolgskontrolle 4

(1) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist Bestandteil des Praktikumsteils (PRA) 3. Sie baut auf Lernerfolgskontrolle 2 auf und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikumsmoduls zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:

- einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen (*Schritte 5-9 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 5. Setzen von Gestaltungszielen, 6. Entwickeln von Gestaltungsalternativen, 7. Auswählen der Gestaltungslösung, 8. Umsetzung der Gestaltungslösung, 9. Überprüfen der Wirksamkeit der Gestaltungslösung*), gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
- einem an den Ausbildungsträger gerichteten Teil.

Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Bericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(4) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. Werden nach der Nachbearbeitung weiterhin weniger als 50% der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 9 Lernerfolgskontrolle 5

(1) Die Lernerfolgskontrolle 5 wird im Rahmen des Seminars (SEM) 7 durchgeführt. Sie besteht aus einer Beratungsleistung aufbauend auf dem Praktikumsteil (PRA) 4, und umfasst eine Themenvorstellung, die Durchführung einer Beratung und den Umgang mit einer empfangenen Beratung.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 5.

(3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 10 Lernerfolgskontrolle 6

(1) Die Lernerfolgskontrolle 6 wird in Lernfeld 6 für die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) durchgeführt.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1-6.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 6 besteht aus der Entwicklung und anschließenden Präsentation eines betrieblichen Konzepts zur präventiven Gestaltung von Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung des branchenspezifischen Schwerpunktes Brandschutz, Hygiene/ Hautschutz oder Maschinen- und Anlagensicherheit an einem Beispielunternehmen.

(4) Für die Bearbeitung der Fragen sind nur die im Vorfeld von den Lernbegleitenden mitgeteilten Hilfsmittel zulässig.

(5) Die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.

(6) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(7) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, erfolgt eine mündliche Prüfung. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung muss das Lernfeld 6 wiederholt werden. Verlauf und Bewertung der mündlichen Prüfung werden dokumentiert.

An der mündlichen Prüfung nehmen der Prüfling und zwei Lernbegleitende teil. Die Prüfungsdauer beträgt höchstens 20 Minuten.

Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone, Smartwatches oder sonstige elektronische Geräte, sind während der Prüfung nicht zulässig.

Der Prüfling bestätigt vor Beginn der Prüfung, dass er sich körperlich und geistig in der Lage fühlt, die Prüfung abzulegen. Bestehen gesundheitliche Einschränkungen oder sonstige Gründe, die einer ordnungsgemäßen Prüfung entgegenstehen, sind diese vor Prüfungsbeginn mitzuteilen.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 14 von 17

Begründete Vorbehalte gegen einen eingesetzten Lernbegleitenden sind ebenfalls vor Beginn der Prüfung gegenüber dem Lehrgangsträger anzuzeigen. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Lehrgangsträger. (8) Etwaige Abweichungen in der LEK 6 auf Grund einzelner Bestimmungen von Berufs-genossenschaften sind hiervon ausgenommen und können noch nachträglich Anwendung finden. Die Teilnehmenden werden dann entsprechend vor der Teilnahme am Lernfeld 6 darüber informiert.

Für die Vorbereitung steht eine Bearbeitungszeit von insgesamt 135 Minuten zur Verfügung (Entwicklung des Konzeptes 100 Minuten und Erstellung der Präsentation 35 Minuten). Für die anschließende Präsentation des Konzeptes stehen 7 Minuten zur Verfügung.

§ 11 Täuschungsversuch und Störung

(1) Wer das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen sucht oder gegen wen ein derartiger Verdacht besteht, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden. Bei Unklarheiten kann die Lernerfolgskontrolle unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Der Sachverhalt ist vom Prüfer festzustellen und zu protokollieren. Etwaige unzulässige Hilfsmittel können einbehalten werden und sind nach abschließender Entscheidung zeitnah auszuhändigen.

(2) Stört ein Teilnehmer den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf erheblich, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden.

§ 12 Rücktritt, Nichtteilnahme

Versäumen Teilnehmende eine Lernerfolgskontrolle, so gilt diese als „nicht bestanden“. Dies gilt nicht, sofern das Versäumnis von den Teilnehmern nicht zu vertreten ist. Hierüber entscheidet der Lehrgangsträger, der entsprechende Nachweise verlangen kann.

IV Ergebnis der Lernerfolgskontrollen und Abschlussurkunde

§ 13 Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen

(1) Als Ergebnis der Lernerfolgskontrollen wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.

(2) Die Lernerfolgskontrollen werden von der jeweiligen Lernbegleitung bewertet. Lernerfolgskontrollen, die im Rahmen einer letztmaligen Wiederholung oder Nachbearbeitung durchgeführt werden, werden von zwei Lernbegleitenden bewertet.

(3) Die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden den Teilnehmenden bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich über den Kurs im Learning Management System des Ausbildungsträgers („Sifa-Lernwelt“).

(4) Mit dem endgültigen Nicht-Bestehen einer Lernerfolgskontrolle ist die Teilnahme am Ausbildungslehrgang beendet.

§ 14 Bescheinigungen und Abschlussurkunde

(1) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle 1 bis 5 sind die Lernfelder 1-5 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.

(2) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle 6 ist das Lernfeld 6 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.

(3) Sind die Lernerfolgskontrollen 1 bis 6 innerhalb der Frist (§ 2 Abs. 5) erfolgreich abgelegt worden, stellt der Ausbildungsträger eine Abschlussurkunde über den erfolgreichen Abschluss des Ausbildungslehrgangs aus. Die Abschlussurkunde weist aus, welche Branche dabei Gegenstand des Lernfelds 6 war. Zuständig für das Ausstellen der Abschlussurkunde ist der Ausbildungsträger, der die zeitlich letzte Lernerfolgskontrolle vornimmt. Werden weitere Lernfelder 6 absolviert, wird keine neue Abschlussurkunde ausgestellt.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 15 von 17

§ 15 Dokumentation der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind zu begründen, schriftlich zu dokumentieren und von den bewertenden Lernbegleitungen zu unterschreiben. Die Unterlagen werden bei dem Ausbildungsträger aufbewahrt.
- (2) Unterlagen der Lernerfolgskontrollen werden vom Ausbildungsträger fünf Jahre nach Abschluss der Ausbildung gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem Teilnehmende an dem SiFa-Qualifizierungslehrgang die Teilnahmebescheinigung bzw. die Abschlussurkunde erhalten haben.

§ 16 Einsicht in Unterlagen der Lernerfolgskontrollen

- (1) Teilnehmende können nach Abschluss einer Lernerfolgskontrolle auf schriftlichen Antrag Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nehmen.
- (2) Die Teilnehmenden dürfen keine Kopien oder Abschriften dieser Unterlagen anfertigen.

V. Widerspruchsregelung und Inkrafttreten

§ 17 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Ausbildungsträgers können Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.



Teningen, 22.06.2026
Nadine Pagano, SafeWay Pro

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 16 von 17

Anlage: Härtefallregelung

- (1) Teilnehmende, die aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, andere unvorhersehbare außergewöhnliche Belastungen) nicht in der Lage sind, eine Prüfung abzulegen oder die Prüfungsleistungen vollständig zu erbringen, können einen Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls stellen.
- (2) Der Härtefallantrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Hinderungsgrundes, schriftlich bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise (z. B. ärztliches Attest, Bescheinigung) beizufügen.
- (3) Über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet die Lehrgangsleitung im Einzelfall. Bei Anerkennung des Härtefalls können insbesondere folgende Maßnahmen gewährt werden:
 - Verlängerung von Fristen
 - Nachholung versäumter Prüfungsleistungen
 - Erneute Anmeldung zur Prüfung ohne Anrechnung eines Fehlversuchs
 - Anpassung der Prüfungsform im Einzelfall (z. B. Ersatzleistung)
- (4) Die Prüfungsanforderungen und das Qualifikationsniveau dürfen durch die Härtefallregelung nicht abgesenkt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung eines Härtefalls besteht nicht.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
INFO-25	V002	04.08.2026	Seite 17 von 17